



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 2/2023

Amtlicher Teil

- Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 06.02.2023 und der Sitzung des Stadtverordnetenversammlung am 20.02.2023Seite 2
- Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, der Ortsvorsteher/innen, der Mitglieder der Ortsbeiräte, der sachkundigen Einwohner/innen und der Vertreter/innen der Stadt Oranienburg in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung)Seite 4
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt OranienburgSeite 6
- Entwässerungsbetrieb Oranienburg – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg. Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2023.....Seite 6
- Einladung zur Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Germendorf.....Seite 7
- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Zehlendorf.....Seite 7
- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Schmachtenhagen.....Seite 7
- Bebauungsplan Nr. 154, „Wohnbebauung am Ernst-Thälmann-Platz“. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a i. V. m. § 3 (1) BauGBSeite 7
- Bebauungsplan Nr. 161 „Friedrichstraße 27 B“. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13 a i. V. m. § 13 b und § 3 (2) BauGB.....Seite 8
- Bebauungsplan Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich Germendorfer Dorfstraße“ mit gleichzeitiger 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren).....Seite 9
- Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung.....Seite 12

Nichtamtlicher Teil

- Information des Bauverwaltungsamtes: Kostenersatzbescheide werden versendetSeite 12

Amtlicher Teil

Folgende Beschlüsse (teilweise in Kurzform) wurden in der Sitzung des Hauptausschusses am 06.02.2023 und der Stadtverordnetenversammlung am 20.02.2023 gefasst:

Vorlage-Nr.: 1125/2023 (Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 0274/2023

Ankauf von Grundstücken in Oranienburg

Vorlage-Nr.: 1126/2023 (Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 0275/2023

Verkauf eines Grundstückes in Oranienburg

Vorlage-Nr.: 1069/2022 (Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 549/22/23

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufbauend auf dem Beschluss-Nr: 0138/07/20 vom 22. Juni 2020 sowie im Einvernehmen mit der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten sowie unter Berücksichtigung der berechtigten Anwohnerinteressen, das folgende weitere Vorgehen im Zusammenhang mit der Zuwegung der Gedenkstätte Sachsenhausen:

1. Südöstlich der Gedenkstätte wird ein neuer Parkplatz für den Fern- und Reisebusverkehr erbaut. Die verkehrliche Anbindung hierzu erfolgt über die Carl-Gustav-Hempel-Straße. Die Anbindung wird durch die Stadt Oranienburg hergestellt. Der Parkplatz selbst und eine fußläufige Verbindung zur alten Lagerstraße wird durch die Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten/das Land Brandenburg gebaut und hergerichtet.
2. Der bestehende Reisebusparkplatz im Schäferweg wird nach der Verlegung des Busparkplatzes an den neuen Standort durch die Stadt Oranienburg geschlossen, entsiegelt und ökologisch aufgewertet. Damit ist sicherzustellen, dass eine Nutzung als Stellplatz für Busse oder LKW künftig nicht mehr möglich ist.
3. Das Ankunfts- und Abreisesezenario für Gäste der Gedenkstätte, die mit dem Fern- und Reisebusverkehr ankommen, wird künftig wie folgt geregelt:
Am Eingang der Gedenkstätte wird im Straßenzug Schäferweg/Straße der Nationen eine Haltestelle für Fernbusse nur zum Aussteigen im Bereich des heutigen Fernbusparkplatzes hergestellt. Die Fernbusse fahren nach dem Ausstieg ihrer Passagiere weiter und parken auf dem neu zu errichtenden Fernbusparkplatz. Der Wiedereinstieg und die Abreise erfolgen über den neu zu schaffenden Parkplatz südöstlich der Gedenkstätte.
4. Im Sinne einer verkehrlichen Beruhigung und der künftigen Neuordnung des Besucherverkehrs (Reise- und Linienbusse, Rad- und Fußverkehr, PKW und alternative Mobilitätsformen) zur Gedenkstätte Sachsenhausen, ist eine bauliche Ertüchtigung der Straße der Nationen sowie des Schäferweges vorgesehen. Die Möglichkeiten einer Einbahnstraßenregelung sowie einer Integration und baulichen Aufwertung der Hans-von-Dohnanyi-Straße, als Zuwegung für den Fußgänger- und Radverkehr, sind dabei mit zu prüfen und umzusetzen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung bis Anfang September 2023 verschiedene Varianten zur Beschlussfassung vorzulegen, welche Punkt 2 und auch das in Punkt 3 skizzierte Ankunfts- und Abreisesezenario aufgreift. Die folgenden Schwerpunkte sind hierbei ebenfalls zu berücksichtigen:

- Der Ausbau und die Erschließung der Straßen, Geh- und Radwege, Parkflächen sowie der Entwässerungsmulden und Grünzüge sind für die Anwohner und Grundstückseigentümer der betreffenden Straßenzüge beitragsfrei zu stellen. Sofern in diesen Fällen Erschließungsrecht zur Anwendung kommen müsste, sind aufgrund eines höherrangigen öffentlichen Interesses alle rechtlichen Möglichkeiten zur vollständigen Beitragsfreistellung für die Anlieger und Grundstückseigentümer auszuschöpfen. Dafür sind – sofern notwendig – Abweisungsbeschlüsse zu den geltenden Satzungen vorzubereiten und zu beschließen.
- Die Anwohner sind gemäß Paragraph 3a der Einwohnerbeteili-

gungssatzung von einem möglichen Ausbaubeschluss in einer Einwohnerversammlung umfassend zu informieren und zu beteiligen: ihnen ist dabei die Möglichkeit einzuräumen, Vorschläge und Einwendungen zu den geplanten Maßnahmen vorzubringen.

5. Diese und weitere Konzeptionen zur Umsetzung der Zuwegung Gedenkstätte Sachsenhausen werden im Einvernehmen mit der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten (SGB) sowie unter Berücksichtigung der berechtigten Anwohnerinteressen getroffen. Der weitere Prozess wird durch eine Arbeitsgruppe „AG Zuwegung“ begleitet.
6. Die Arbeitsgruppe „AG Zuwegung“ tagt quartalsweise und wird sich fortgesetzt u. a. mit folgenden Punkten zur Vorbereitung der herbeizuführenden Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung befassen:
 - Rechtssichere Herbeiführung der Beitragsfreistellung für Straßenbaumaßnahmen im Wohngebiet Straße der Nationen / Schäferweg / Hans-von-Dohnanyi-Straße.
 - Implementierung von weitergehenden Maßnahmen der Verkehrsberuhigung im Planungsprozess im Zuge der Ertüchtigung von Straßen
 - Vorschläge für den Ausstiegspunkt für Reisebusse und geeignete Schallschutzmaßnahmen
 - Optimierung der ÖPNV (Linie 804 + 821) im Wohngebiet und Prüfung der Möglichkeiten der Errichtung eines (möglichst elektrischen oder alternativ angetriebenen) Abrufl-Shuttles für gehbehinderte und beeinträchtigte Menschen zwischen der Straße der Einheit und dem Eingang der Gedenkstätte und/oder eines Direkt-Shuttles zwischen den Bahnhöfen Oranienburg + Sachsenhausen und der Gedenkstätte.
 - Prüfung im Zusammenwirken mit dem Aufgabenträger des ÖPNV, mit dem Ziel, dass im Zuge der anstehenden Elektrifizierung des Linienbusverkehrs, die Linie 804 vorrangig berücksichtigt wird.
 - Fuß- und Radverkehrsplan sowie Integration von alternativen Mobilitätslösungen.
 - Aufwertung und Neuordnung der bestehenden PKW-Stellflächen, sowie Hinzufügung zentraler Stellflächen für Fahrräder und E-Scooter.
 - Ordnungsmaßnahmen zur Verringerung der Emissions- und Müllbelastung
 - Information durch die Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten zum Stand Neubau des neuen Reisebusparkplatzes und des neuen Besucherzentrums
7. Die Stadtverordnetenversammlung und der zuständige Fachausschuss sind in jeder Sitzung über den Sachstand zu informieren.

Vorlage-Nr.: A/0218/2022 (Ja 6 Nein 25 Enthaltung 4)

Beschluss-Nr.: 550/22/23 (Antrag der AfD-Fraktion)

nicht beschlossen

Vorlage-Nr.: A/0220/2022 (Ja 30 Nein 5 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 551/22/23 (Antrag der Fraktionen CDU, Die Linke, Freie Wähler/Piraten, SPD)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bereitstellung von (Elektro-)Kleinstfahrzeugen, wie E-Scooter, E-Fahrräder, E-Lastenräder, etc. durch externe Dienstleister zu ermöglichen, wenn sichergestellt ist, dass das Ausleihen und das ordentliche wieder Abstellen der Kleinstfahrzeuge zusätzlich über feste Mietstationen/Abstellpunkte/Abstellflächen geregelt wird (Stationsbasiertes/Zonenbasiertes Sharing-Modell).

Dazu sind durch die Stadt im Innenstadtbereich und in den Ortsteilen geeignete Schwerpunktplätze (Bahnhöfe, Sportzentren- und -plätze, Einkaufszentren, Schulen, Gewerbebetriebe etc.) für das Abstellen festzulegen, in

deren Umfeld in einem Radius von 150–250 Metern keine Abstellungen der Fahrzeuge möglich sind. Weitere feste Abstellplätze sind durch den Anbieter in Zusammenarbeit mit örtlichen Großbetrieben (REWE, Takeda, Orafol...) festzulegen. Das Angebot soll in ganz Oranienburg möglich sein. Die nicht ordnungsgemäß abgestellten Fahrzeuge sind innerhalb von 24 Stunden durch den Anbieter einzusammeln.

Vorlage-Nr: A/0221/2022 (Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1)
Beschluss-Nr.: 552/22/23 (Antrag des OBR Schmachtenhagen)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
 Der Bürgermeister wird beauftragt, für die aktuellen und zukünftigen Bedarfe im Bereich Schule, Hort und Kita einschließlich Turnhalle und Sportplatz Schmachtenhagen Untersuchungen und Vorplanungen in 2023 aufzunehmen.

Die Ergebnisse sollen der Stadtverordnetenversammlung bis Oktober 2023 vorgelegt werden zur Entscheidung des weiteren Vorgehens und der daraus entstehenden erforderlichen Einstellung von Finanzmitteln in die HH-Planung 2024ff.

Ziel einer Umsetzung sollte dann 2026/2027 sein.

Vorlage-Nr: A/0222/2022 (Ja 33 Nein 0 Enthaltung 1)
Beschluss-Nr.: 553/22/23 (Antrag der Fraktionen B90/ Die Grünen, Die Linke, SPD, CDU, Freie Wähler/Piraten, FDP)

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den EBO mit der Erarbeitung eines Vorschlages für ein „Grundgebührenmodell für die Mobile Schmutzwasserbeseitigung“.

Grundlage hierzu ist die Präsentation „Grundgebührenmodell für die mobile Schmutzwasserbeseitigung“ (siehe Anlage), welche in der Werksausschusssitzung am 14.11.2022 vorgestellt wurde.

Ziel ist es, zur nächsten Gebührenvorkalkulation für 2025/ 2026 ggf. eine Entscheidung zur Änderung der aktuellen Gebührensatzung zu treffen. Hierzu muss spätestens zum 3. Quartal 2024 eine entsprechende Beschlussvorlage vorliegen.

Der Werksausschuss ist in seinen Sitzungen über den Arbeitsstand zu informieren.

Vorlage-Nr: 1139/2023 (Ja 27 Nein 1 Enthaltung 6)
Beschluss-Nr.: 554/22/23

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
 Herr Christoph Schmidt-Jansa wird ab dem 01.03.2023 zum allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters bestimmt.

Vorlage-Nr: 1111/2022 (Ja 30 Nein 1 Enthaltung 4)
Beschluss-Nr.: 555/22/23

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt die Umsetzung der Vorschläge:

- Vorschlag 98: Mehr Bäume am Lehnitzsee pflanzen sowie den Bahnhofsvorplatz begrünen.
Kostenschätzung: 9.000 € pro 10 Bäume
- Vorschlag 45: Befestigung des Geh-/Radweges um den Lehnitzsee: Die Vorschläge 45 und 47 wurden als gemeinsames Projekt zusammengefasst.
Kostenschätzung: 2.000 €
- Vorschlag 78: Spielgeräte für den Spielplatz am Dorfplatz in Schmachtenhagen.
Kostenschätzung: 31.000 €
- Vorschlag 69: Sportspielplatz in Friedrichsthal
Kostenschätzung: 30.000 €
- Vorschlag 104: Open-Air-Kino im Schlosspark Oranienburg.
Kostenschätzung: 18.300 € für zwei Kinoveranstaltungen
- Vorschlag 177: Einrichtung einer Streuobst-/Wildblumenwiese mit Insektenhotel auf einer Freifläche im Stadtgebiet Oranienburg
- Vorschlag 34: Ein kleines Klettergerüst mit Schaukel und Rutsche für kleine Kinder am Weißen Strand in Lehnitz.
Kostenschätzung: 2.000 €
- Vorschlag 178: Volleyballfeld auf dem Bolzplatz in Germendorf

Kostenschätzung: 26.300 €

- Vorschlag 43: Neue Spielgeräte und Sand für den Spielplatz in Malz
Kostenschätzung: 6.900 €
- Vorschlag 46: Hundeplatz Oranienburg mit Spiel- und Agilityelementen ausstatten. Die Vorschläge 46, 100 und 122 wurden als gemeinsames Projekt zusammengefasst.
Kostenschätzung: 5.000 €
- Vorschlag 199: Fahrradständer/-bügel in Schmachtenhagen-Ost
Kostenschätzung: 200 € pro Stück
- Vorschlag 171: Insektenhotel und Nistkästen: Stadtgebiet Oranienburg
Kostenschätzung: 50 € pro Bienenhotel 85 € pro Fledermauskästen

Vorlage-Nr: 1116/2022 (Ja 17 Nein 10 Enthaltung 8)
Beschluss-Nr.: 556/22/23

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, der Ortsvorsteher/innen, der Mitglieder der Ortsbeiräte, der sachkundigen Einwohner/innen und der Vertreter/innen der Stadt Oranienburg in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung).

Vorlage-Nr: 1135/2023 (Ja 32 Nein 2 Enthaltung 1)
Beschluss-Nr.: 557/22/23

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,
 Herr Detlef Bomeier wird als sachkundiger Einwohner in den Sozialausschuss berufen.

Frau Michelle Leppak wird als sachkundige Einwohnerin in den Sozialausschuss berufen.

Herr Marcel Stegen wird als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Soziales, Bildung und Bürgerbeteiligung abberufen.

Herr Stefan Günther wird als sachkundiger Einwohner aus dem Werksausschuss abberufen.

Herr Stefan Günther wird als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Soziales, Bildung und Bürgerbeteiligung berufen.

Herr Axel Heidkamp wird als sachkundiger Einwohner in den Werksausschuss berufen.

Vorlage-Nr: 1122/2023 (Ja 21 Nein 7 Enthaltung 6)
Beschluss-Nr.: 558/22/23

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet die Mitwirkung der Stadt Oranienburg im Verein „City-Management-Verband Ost (CMVO) e. V. als Mitglied.
- Die notwendigen Haushaltsmittel für die Zahlung der gemäß Beitragsordnung jährlich erhobenen Mitgliedsbeiträge sind beginnend mit dem ersten Jahr der Mitgliedschaft in dem Verein fortlaufend in den Haushalt der Stadt Oranienburg einzustellen.

Vorlage-Nr: 1105/2022 (Ja 29 Nein 4 Enthaltung 2)
Beschluss-Nr.: 559/22/23

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Als neues Mitglied für den Oranienburger Klimabeirat wird Frau Dr. Katja Reisswig benannt.

Vorlage-Nr: 1100/2022 (Ja 18 Nein 17 Enthaltung 0)
Beschluss-Nr.: 560/22/23

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 154 „Wohnbebauung am Ernst-Thälmann-Platz“ OT Schmachtenhagen gemäß § 2 (1) BauGB. Der Plan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.
 Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 115/2, 115/3, 115/4, 115/6 und 199/123, Flur 4, Gemarkung Schmachtenhagen (Stand ALK 03/2021). Dieser ist in der beigefügten Karte dargestellt, welche Gegenstand dieses Beschlusses ist.
- Planungsziel ist die Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern.

Vorlage-Nr: 1101/2022 (Ja 33 Nein 1 Enthaltung 1)**Beschluss-Nr.: 561/22/23**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Abwägungsvorschläge zu den Beteiligungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf zum Bebauungsplan Nr. 156 „Solarpark Schmachtenhagen“ werden gemäß Anlage 2.1 gebilligt.
2. Die Abwägungsvorschläge zu den § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gemäß Anlage 1.1 gebilligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 156 „Solarpark Schmachtenhagen“ in der Fassung vom Oktober 2022 und die Begründung inkl. Umweltbericht werden gebilligt.
4. Der Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom Oktober 2022 und die Begründung inkl. Umweltbericht werden gebilligt.
5. Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 156 „Solarpark Schmachtenhagen“, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom Oktober 2022 als Satzung beschlossen.
6. Der Feststellungsbeschluss der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 156 „Solarpark Schmachtenhagen“ wird gefasst.

Vorlage-Nr: 1158/2023 (Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0)**Beschluss-Nr.: 562/22/23**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, die für die Umsetzung der Baumaßnahme „Errichtung eines Kunstrasenspielfeldes inkl. Ballfangzäunen, einer Flutlichtanlage um alle Spielfelder, Unterstellmöglichkeiten für Geräte sowie Erneuerung des Beachvolleyballplatzes in Zehlendorf, Liebenwalder Straße 5b“ benötigten überplanmäßigen finanziellen Mittel i. H. v. 350.000 € im HH-Jahr 2023 zur Verfügung zu stellen.
2. Die Deckung erfolgt über das Produktkonto 541010 78520020 in Höhe von 350.000 €.

Vorlage-Nr: 1109/2022 (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 3)**Beschluss-Nr.: 563/22/23**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Grundschule Stadtmitte erhält den Namen: Sonnengrundschule Oranienburg

Vorlage-Nr: 1127/2023 (Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0)**Beschluss-Nr.: 564/22/23**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Anlage:

„Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Oranienburg“

Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, der Ortsvorsteher/innen, der Mitglieder der Ortsbeiräte, der sachkundigen Einwohner/innen und der Vertreter/innen der Stadt Oranienburg in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 30 Abs. 4 und 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18; S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 20.02.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld. Daneben werden für Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, sachkundige Einwohner/innen und sonstige ehrenamtlich Tätige (z. B. Beiräte, Beauftragte usw.) Ersatz für Verdienstaufschlag und Reisekosten gewährt. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten ferner eine Entschädigung zur Anschaffung von Informationstechnik.
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind der mit dem Mandat verbundene zeitliche Aufwand, Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes von Oranienburg sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Bekleidung, Verzehr, Fachliteratur und Telekommunikation abgegolten.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Den Stadtverordneten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180 EUR gewährt.
- (2) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher/innen sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 EUR gewährt.
- (3) Den Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen wird entsprechend der Größe des Ortsteiles folgende monatliche Aufwandsentschädigung gewährt:

Friedrichsthal:	585 EUR
Germendorf:	545 EUR
Lehnitz:	700 EUR
Malz:	245 EUR

Sachsenhausen:	665 EUR
Schmachtenhagen:	630 EUR
Wensickendorf:	430 EUR
Zehlendorf:	315 EUR

- (4) Die Stellvertretung der Ortsvorsteher/innen erhalten für die Dauer der Vertretung des/der jeweiligen Ortsvorstehers/in 50 v. H. der Aufwandsentschädigung, wenn die Dauer der Vertretung länger als vier Wochen beträgt. Die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 680 EUR gewährt.
- (2) Den Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160 EUR gewährt. Bei einer Teilung des Fraktionsvorsitzes (Doppelspitze) erhalten die jeweiligen Vorsitzenden 50 v. H. der vorgenannten Aufwandsentschädigung.
- (3) Ausschussvorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 EUR.
- (4) Die/Der Vorsitzende des Hauptausschusses, soweit sie/er nicht hauptamtliche Bürgermeisterin oder hauptamtlicher Bürgermeister ist, wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 EUR gewährt.
- (5) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1, 2 und 3 nebeneinander zu, wird nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Dieses ist dann die jeweils höchste Aufwandsentschädigung. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und Abs. 4 nebeneinander zu, so wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 um 50 v. H. gemindert.
- (6) Die Stellvertreter/innen des Vorsizes der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktionsvorsitzenden, des Hauptausschusses und der Aus-

schussvorsitzenden erhalten für die Dauer der Vertretung des/der jeweiligen Vorsitzenden 50 v. H. der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, 2, 3 und 4, wenn die Dauer der Vertretung länger als vier Wochen beträgt. Die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 EUR.
- (2) Für mehrere Sitzungen am Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (3) Die Mitglieder der Fraktionen sowie die sachkundigen Einwohner/innen erhalten für die Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses oder aller pro Beratungsfolge stattfindenden Fachausschüsse dient, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 EUR.
- (4) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes an Stadtverordnete ist die Teilnahme an Stadtverordnetenversammlungen, Fraktionssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse, denen sie oder bei ihrer Verhinderung ihre Vertreter, angehören und die in der Anwesenheitsliste geleistete Unterschrift. Die Anwesenheitsliste ist dem Haupt- und Personalamt zu übergeben.
- (5) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes an Mitglieder der Ortsbeiräte ist die Teilnahme an deren Sitzungen und die in der Anwesenheitsliste geleistete Unterschrift. Die Anwesenheitsliste ist dem Haupt- und Personalamt zu übergeben.
- (6) Sachkundige Einwohner/innen im Sinne von § 30 Abs. 4 BbgKVerf erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 EUR für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören.

§ 5 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat, jeweils nachträglich ausgezahlt. Der Anspruch entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Er erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Wird ein Mandat über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht ausgeübt, so wird für die darüber hinaus gehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich ausgezahlt.

§ 6 Ersatz des Verdienstauffalls und Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben für die Teilnahme an Stadtverordnetenversammlungen und Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls.
- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte haben für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates, dem sie angehören, Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls.
- (3) Die sachkundigen Einwohner/innen und sonstige ehrenamtlich Tätige haben für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls.
- (4) Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen. Dazu ist beispielsweise die Bestätigung des Steuerberaters zum Stundensatz vorzulegen.
- (5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Aufsichtung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (6) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung sowie für Kinderbetreuung und für die Pflege von Angehörigen beträgt 25 EUR je Stunde.
- (7) Der Verdienstauffall wird auf 2 Stunden pro Sitzung, höchstens jedoch auf 10 Stunden pro Monat begrenzt.

- (8) Der Anspruch auf Verdienstauffall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (9) Der Verdienstauffall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Anträge auf Erstattung des Verdienstauffalles sind rückwirkend maximal für den Zeitraum eines halben Jahres an das Haupt- und Personalamt zu richten.

§ 7 Dienstreisen

- (1) Die Genehmigung von Dienstreisen richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Mitglieder der Ortsbeiräte, sachkundige Einwohner/innen und sonstige ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 8 Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter/in der Stadt Oranienburg in rechtlich selbstständigen Unternehmen (§ 97 Abs. 8 BbgKVerf)

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter/in der Stadt Oranienburg in Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.
- (2) Als angemessene Aufwandsentschädigungen gelten folgende monatliche Pauschalen:
 - für die Vertreter/innen höchstens 200,00 EUR
 - für die Vorsitzenden des Vertretungsgremiums höchstens 300,00 EUR
 - für die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vertretungsgremiums höchstens 250,00 EUR

Des Weiteren zählt zu der v. g. angemessenen Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von höchstens 200,00 EUR.

Darüber hinaus gehende Aufwandsentschädigungen sind an die Stadt Oranienburg abzuführen.

§ 9 Entschädigungen für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik

- (1) Die Stadtverordneten erhalten einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung von bis zu 500 EUR für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes zur Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem. Die Leistung ist auf Antrag beim Haupt- und Personalamt gegen Vorlage einer entsprechenden Rechnung zu gewähren. Dieser Antrag soll im Regelfall am Anfang einer Wahlperiode bzw. bei Antritt des Mandates gestellt werden.
- (2) Bei Verlust des Mandates in der laufenden Wahlperiode ist die erhaltene Aufwandsentschädigung anteilig zurückzuzahlen. Hierbei wird das Verhältnis der Nutzungszeit des elektronischen Gerätes zur Anzahl der Monate der gesamten Wahlperiode (max. Nutzungszeit) gesetzt. Der Rückzahlungsbetrag bildet sich somit aus dem v. g. Nutzungsverhältnis. Auf eine Rückzahlung kann verzichtet werden, wenn das elektronische Gerät einem Mandatsnachfolger / einer Mandatsnachfolgerin übergeben wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, der Ortsvorsteher/innen, der Mitglieder der Ortsbeiräte, der sachkundigen Einwohner/innen und der Vertreter/innen der Stadt Oranienburg in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung), beschlossen am 24.06.2019, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 21.02.2023

(Siegel)



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I Nr. 8) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I S. 3) sowie in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21) und der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLÖG) vom 16. Mai 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 24, S. 515 vom 20. Juni 2018), wird vom Bürgermeister der Stadt Oranienburg als örtliche Ordnungsbehörde durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg vom 20.02.2023 für das Gebiet der Stadt Oranienburg die folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) können Verkaufsstellen der Stadt Oranienburg, mit Ausnahme der Ortsteile Friedrichthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Sachsenhausen, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlenhof, aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2023 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:
1. am 02.04.2023 anlässlich des Saisonstart und Osterfest der Citygemeinschaft
 2. am 23.04.2023 anlässlich des Orangefestes
 3. am 18.06.2023 anlässlich des Oranienburger Stadtfestes
 4. am 01.10.2023 anlässlich des Herbstfestes am Havelpark
 5. am 17.12.2023 anlässlich des Weihnachtsmarktes „Weihnachtsgans-Auguste-Marktes“

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023.

Oranienburg, den 21.02.2023

(Siegel)



Alexander Laesicke
Bürgermeister
der Stadt Oranienburg

Entwässerungsbetrieb Oranienburg – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 12.12.2022 (Beschluss-Nr.: 568/21/22) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	9.578.165 €
die Aufwendungen	8.950.702 €
der Jahresgewinn	627.463 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.795.345 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-3.490.000 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	365.773 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	2.590.000 €
--------------------------------------	-------------

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

0 €

Oranienburg, 13.12.2022



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Hinweis:

Die in den Festsetzungen als Bestandteile enthaltenen Kredite und Verpflichtungsermächtigungen wurden mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als Allgemeine Untere Landesbehörde, Kommunalaufsichtsbehörde vom 10.01.2023 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2023 einschließlich seiner Anlagen sind während der Dienststunden, Mo, Mi und Do von 8–12 und 13–16 Uhr, Di 8–12 und 13–17 Uhr, Fr 8–12 Uhr für jedermann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus I, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Einladung zur Hauptversammlung

Einladung an alle Grundeigentümer bejagbarer Flächen in Germendorf und Leegebruch zur Hauptversammlung am Montag, den 17.04.22 um 17:00 Uhr in den Räumen der Baustoffwerke Havelland GmbH & Co.KG, Veltener Str. 12 – 13 in 16515 Oranienburg OT Germendorf

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 20.06.2022
3. Bericht des Vorstandes
4. Beschluss zum Haushalt und zur Pachtzahlung
 - a) Bericht über das Haushaltsjahr 2022/2023 – Kassenbericht
 - b) Vorstellung des Haushaltsplanes zum Haushaltsjahr 2023/2024
 - c) Beschlussfassung über das Haushaltsjahr 2023/2024

- d) Beschlussfassung zur Jagdpachtauszahlung Jagdjahr 2023/2024
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Bericht der Jäger
 7. Verschiedenes
- Bei Benennung eines Vertreters ist eine entsprechende Vollmacht des Grundeigentümers vorzulegen.

Germendorf, 22.02.2023

Jagdgenossenschaft Germendorf

Der Vorsitzende

Gez. Christian Bertmaring

Einladung an alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft

Sehr geehrte Damen und Herren, am Freitag, den 21.04.2023 findet um 19.00 Uhr in der Hofschänke Zehlendorf (Karin Reblin) Alte Dorfstraße 65 unsere Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokoll
3. Rechenschaftsbericht und Bericht der Jäger
4. Kassenbericht

5. Entlastung des Vorstandes u. Kassenführers
6. Wirtschaftsplan 2021/2022
7. Verschiedenes

14.02.2023

Ulrike Schauder-Hartmann

Vorstand der Jagdgenossenschaft Zehlendorf

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Schmachtenhagen

Am Freitag, dem 28.4.2023, 18.00 Uhr, im Gasthof Niegisch, 16515 Oranienburg, Oranienburger Chaussee 9, findet die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Schmachtenhagen statt.

Tagesordnung:

- Rechenschaftsbericht und Kassenbericht

- Bericht der Jagdpächter
- Wahl des Vorstandes

Anträge für die Pachtauszahlung und Eigentumsnachweise sind mitzubringen.

Der Jagdvorstand

Bebauungsplan Nr. 154 „Wohnbebauung am Ernst-Thälmann-Platz“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a i. V. m. § 3 (1) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.02.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 154 „Wohnbebauung am Ernst-Thälmann-Platz“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Das Plangebiet liegt östlich angrenzend an den Friedhof Schmachtenhagen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 115/2, 115/3, 115/4, 115/6 und 199/123 in der Flur 4 in der Gemarkung Schmachtenhagen. Die Abgrenzung des Plangebietes ist in der Grafik gekennzeichnet.

Anzustrebendes Planungsziel ist die Schaffung der Voraussetzung für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern.

Umweltprüfung

Das Planverfahren wird gemäß § 13 a i. V. m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen

verfügbar sind, abgesehen wird. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf zu entnehmen.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer, Öffnungszeiten)

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten, findet eine Offenlegung der Planunterlagen statt. Im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 154 „Wohnbebauung am Ernst-Thälmann-Platz“ mit Begründung gemäß § 13 a i. V. m. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

11.04.2023 bis einschließlich 12.05.2023

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 13:00 Uhr

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können von jedermann Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich, während der Sprechzeit auch zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Schriftliche Stellungnahmen sind an die oben genannte Postanschrift oder an die E-Mail-Adresse **konrad@oranienburg.de** zu richten.

Ergänzend werden die Planunterlagen, die Gegenstand der Offenlegung sind, im Internet-Portal der Stadt **www.oranienburg.de** zugänglich gemacht und können dort unter der **www.oranienburg.de/offenlegungen** im oben genannten Zeitraum eingesehen werden.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

Datenschutzhinweise

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3

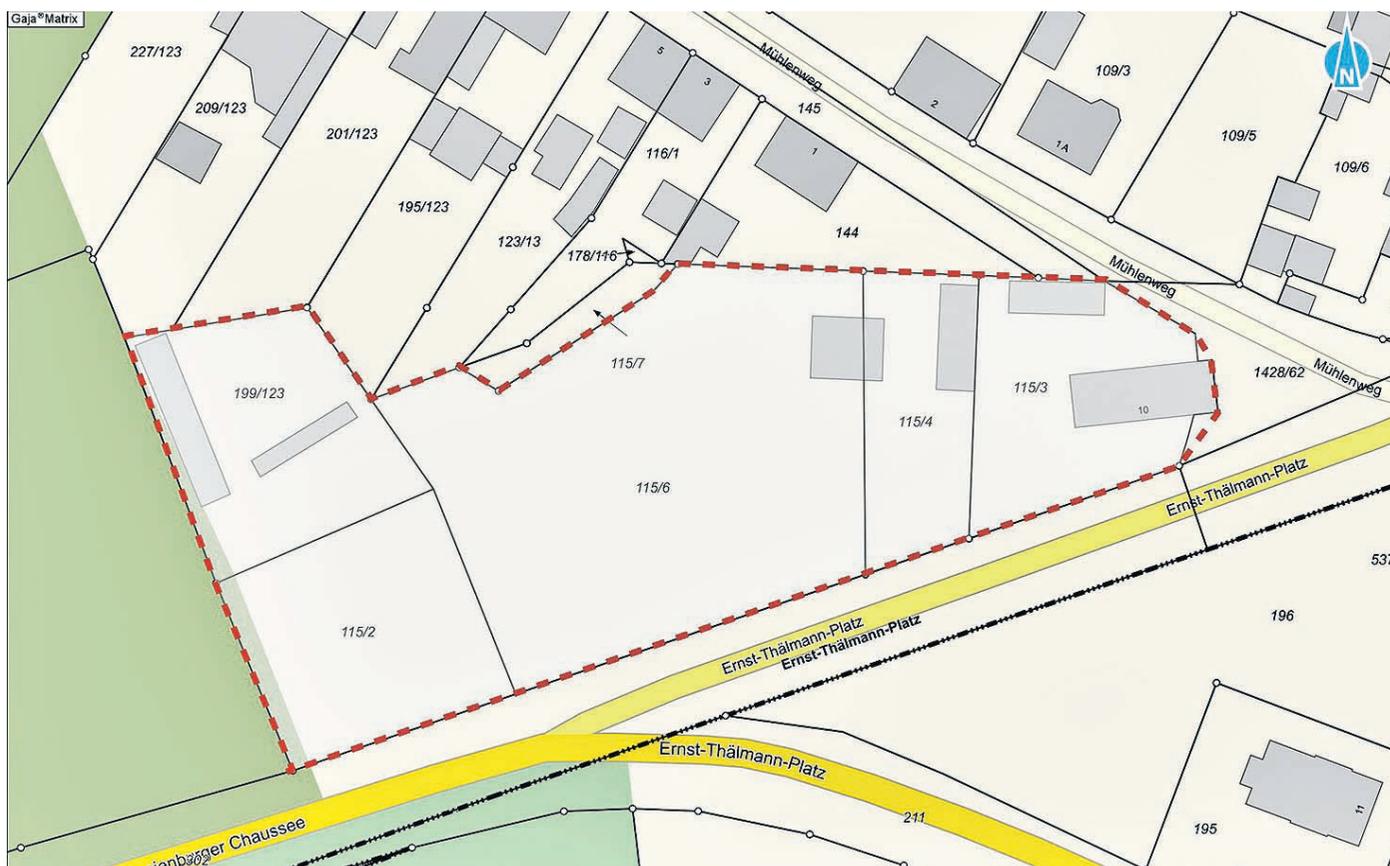
BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Oranienburg, 24.02.2023



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Lageplan des Geltungsbereiches des BP Nr. 154 „Wohnbebauung am Ernst-Thälmann-Platz“ (rot markiert = Geltungsbereich), ohne Maßstabsangabe

Bebauungsplan Nr. 161 „Friedrichstraße 27 B“**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13 a i. V. m. § 13 b und § 3 (2) BauGB****Ziel und Zweck der Planung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 161 „Friedrichstraße 27 B“ beschlossen. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Sachsenhausen an der Friedrichstraße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 587/241, 588/241, 589/241 und teilweise 497/74 in der Flur 1 in der Gemarkung Sachsenhausen. Die Abgrenzung des Plangebietes ist in der Grafik gekennzeichnet. Anzustrebendes Planungsziel ist die Bestandsicherung und die behutsame Nachverdichtung in dem Wohngebiet, zunächst für die Grundstücke mit dringendem Handlungsbedarf.

Umweltprüfung

Das Planverfahren wird gemäß § 13 a i. V. m § 13 b und § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zu entnehmen.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer, Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 161 „Friedrichstraße 27 B“ mit Begründung gemäß § 13 a i. V. m. § 13 b und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

11.04.2023 bis einschließlich 12.05.2023

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

- Montag, Mittwoch, Donnerstag** 8:00 bis 16:00 Uhr
- Dienstag** 8:00 bis 17:00 Uhr
- Freitag** 8:00 bis 13:00 Uhr

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können von jedermann Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich, während der Sprechzeit auch zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Schriftliche Stellungnahmen sind an die oben genannte Postanschrift oder an die E-Mail-Adresse **konrad@oranienburg.de** zu richten.

Ergänzend werden die Planunterlagen, die Gegenstand der Offenlegung sind, im Internet-Portal der Stadt **www.oranienburg.de** zugänglich gemacht und können dort unter der **www.oranienburg.de/offenlegungen** im oben genannten Zeitraum eingesehen werden.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in der anschließenden

den Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

Datenschutzinformation

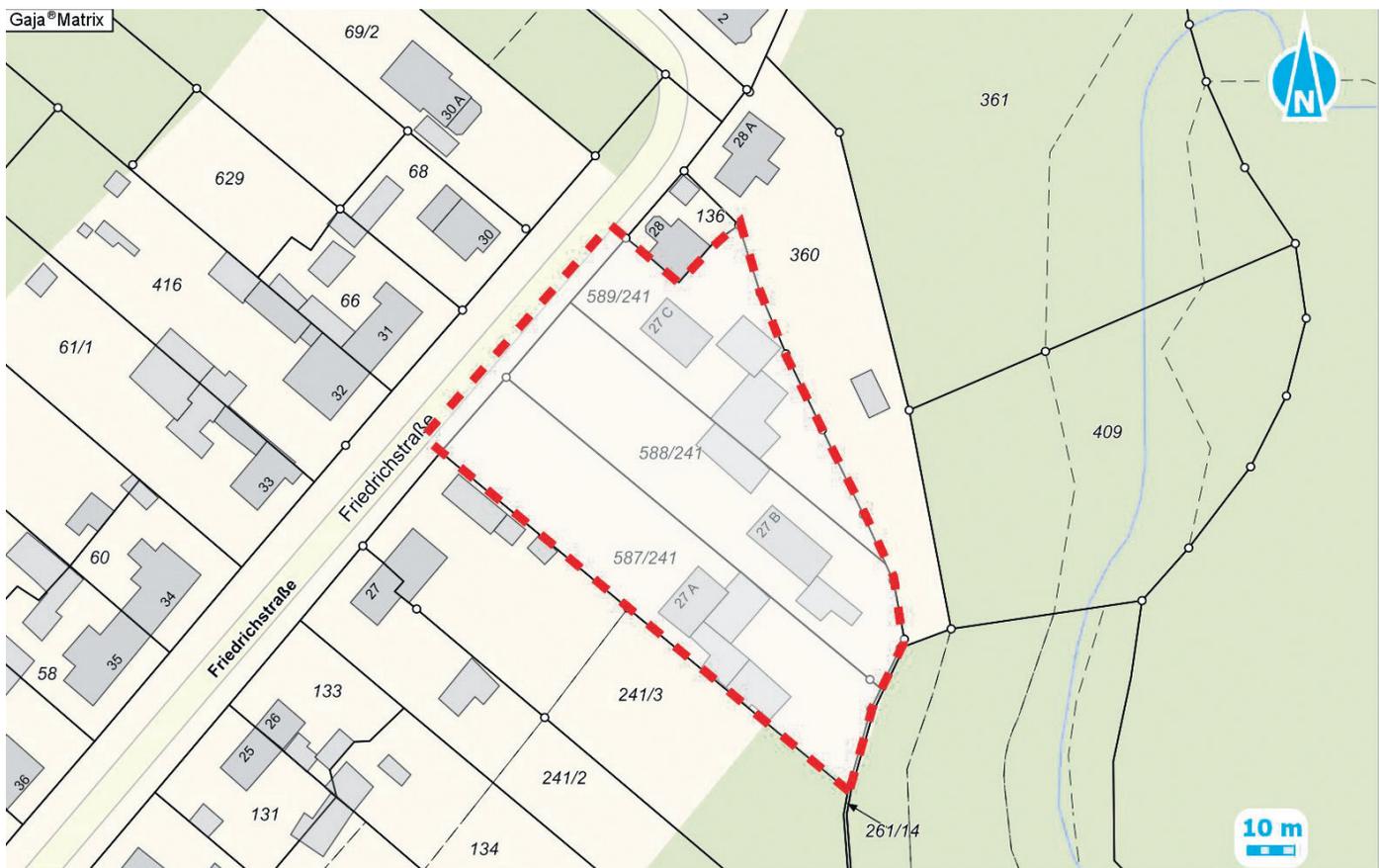
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Oranienburg, 24.02.2023



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Lageplan des Geltungsbereiches des BP Nr. 161 „Friedrichstraße 27 B“ (rot markiert = Geltungsbereich), ohne Maßstabsangabe

**Bebauungsplanes Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich Germendorfer Dorfstraße“ mit gleichzeitiger 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren)
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3(2) BauGB**

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich Germendorfer Dorfstraße“ sowie die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschlossen. Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit

hat vom 05. Oktober bis 06. November 2020, die erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 07. November bis 21. November 2022 stattgefunden. Aufgrund von erneuten Klarstellungen, Ergänzungen und Randkorrekturen der Planinhalte erfolgt nun eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (siehe beiliegendem Lageplan) grenzt im Südosten an die Germendorfer Dorfstraße, im Südwesten an

eine entwidmete Bahnstrecke bis einschließlich dem ehemaligen Bahnhof Germendorf, im Westen und Nordwesten an die Straße Am Wiesengrund, im Nordosten an den Muhrgraben und im Osten an den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 132 „Mobilitätspark B96/Germendorfer Dorfstraße“ (derzeit noch Freiflächen) bzw. die Erschließungsstraße zur Tankstelle.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes, einschließlich einer neuen Erschließung zur Sicherung eines gewerblichen Standortes für zwei verlagerungsbedürftige und am heutigen Standort störende Gewerbebetriebe im Dorfkern von Germendorf sowie der Bereitstellung weiterer gewerblicher Bauflächen für Klein- und Mittelbetriebe aus dem Ortsteil geschaffen werden.

Eine kleine Teilfläche des Plangebietes an der Germendorfer Dorfstraße, auf deren Grundstück sich derzeit ein Autohandel befindet und der ebenfalls verlagert werden soll, wird im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung als Mischgebiet entwickelt.

Die im Süden des Plangebiets gelegene Bahnstrecke Oranienburg – Kremmen ist außerdem zwischenzeitlich von den Bahnbetriebszwecken freigestellt worden und soll nun einer Nachnutzung als Grünzug mit Fahrrad- und Fußweg zugeführt werden.

Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich der Germendorfer Dorfstraße“ ergeben sich Abweichungen zum Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert (15. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Er soll dahingehend geändert werden, dass für eine Landwirtschaftsfläche eine gewerbliche Baufläche (GE) dargestellt wird. Für die nachrichtliche Übernahme „Bahnfläche/Bahnhof“ im südlichen Bereich der Flächennutzungsplanänderung – der entwidmeten Bahnstrecke Oranienburg – Kremmen – wird eine Grünfläche dargestellt.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Aufgrund von erneuten Klarstellungen, Ergänzungen und Randkorrekturen liegt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich der Germendorfer Dorfstraße“ mit Begründung und Umweltbericht sowie die 15. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 4a i. V. m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

11.04.2023 – 15.05.2023

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf www.oranienburg.de/ unter der Rubrik – Bürgerbeteiligung – Offenlegung eingesehen werden.

Neben den o. g. angepassten Planunterlagen (Bebauungsplanentwurf inkl. Begründung mit Umweltbericht) und dem Entwurf der 15. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar und liegen aus:

Zum Schutzgut Biotope und Arten

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen bzw. Gutachten zu folgenden Themen vor:

- Artenschutzrechtliches Gutachten: Bebauungsplan Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich Germendorfer Dorfstraße“ – Kurzbericht, Ergebnisse Fauna – vom 07.06.2020, Planungsbüro Siedlung und Landschaft Dipl. Ing. Jörg Ludloff
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich Germendorfer Dorfstraße“ vom 15.11.2020, Planungsbüro Siedlung und Landschaft Dipl. Ing. Jörg Ludloff

- Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, Ausführungen zu Schutzgebieten, Biotoptypen, Gehölzen und Baumbestand, Fauna im Plangebiet
- Biotopbeschreibung und Darstellung der einzelnen Biotoptypen und Beschreibung der Biotopeigenschaften
- Beschreibung und Prognose der Artengruppen und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen zum Biotop- und Artenschutz
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, Untere Naturschutzbehörde vom 05.02.2020 zu den gesetzlichen Anforderungen des Biotop- und Artenschutzes
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, Fachdienst Landwirtschaft vom 05.02.2020 zu den Bodenwertzahlen und den verursachten Eingriff in derzeit noch genutztes Grünland
- Stellungnahme des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände vom 04.12.2020 zur Inanspruchnahme/Überplanung von Landwirtschaftsflächen von Ausgleichs- und Ersatzflächen und deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Zum Schutzgut Boden

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen bzw. Gutachten zu folgenden Themen vor:

- Bodenuntersuchungen zur Versickerungsfähigkeit sowie zur Feststellung des geologischen Aufbaus (Kurzbericht) im B-Plan Nr. 136, BOLAB Analytik Ingenieurgesellschaft mbH
- Bodenkundliche Untersuchung der Fläche „Am Wiesengrund“, intecus, Ingenieurgesellschaft für Technischen Umweltschutz mbH Potsdam
- Fachplanerischer Beitrag zu den Hinweisen zur Bauleitplanung aus der Gemeinde Leegebruch und der Stadt Velten; Ingenieurgesellschaft für Technischen Umweltschutz mbH
- Prüfbericht Bodenmischproben, BOLAB Analytik Ingenieurgesellschaft mbH zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet
- zum Umfang der Bodenversiegelung
- zu den Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen in Hinblick auf die im Plangebiet zugelassene Versiegelung
- fachbehördliche Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenwesen vom 26.11.2019, 08.01.2020, sowie 22.10.2020 zur Überlagerung/Überplanung von planfestgestellten Flächen und deren erforderliche Kompensation
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 05.02.2020 und 10.11.2020 zum bodenschutzrechtlichen Bestimmungen und Anforderungen
- fachbehördliche Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei/Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 27.11.2019 zu den Kampfmittelverdachtsflächen und Hinweise zur Munitionsfreigabebescheinigung für die Grundstückseigentümer

Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Die Bedeutung des Schutzgutes Wassers für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Entwässerungskonzeption zur Erschließung des Gewerbegebietes „Am Muhrgraben“, B-Plan Nr. 136, intecus, Ingenieurgesellschaft für Technischen Umweltschutz mbH Potsdam
- Fachplanerischer Beitrag zu den Hinweisen zur Bauleitplanung aus der Gemeinde Leegebruch und der Stadt Velten; Ingenieurgesellschaft für Technischen Umweltschutz mbH
- zu den Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen des anfallenden Oberflächenwassers und zur Versickerung des Niederschlagswassers
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 10.12.2019 zu den wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Brandenburgischen Wassergesetzes
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 2, Wasserwirtschaft 1 und 2 vom 03.12.2019 und 2.11.2020 zu den wasserwirtschaftlichen Belangen gemäß Brandenburgisches

- Wassergesetz und den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie
- Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ vom 14.11.2019 und 07.10.2020 zur Gewässerunterhaltung, zur Freihaltung von Gewässerrandstreifen des Muhrgrabens sowie zu den wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren

Zum Schutzgut Luft/Klima

- Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:
- Zu den besonderen Funktionsausprägungen für das Schutzgut Klima/Luft
 - Beschreibung und Prognose von Klima und Luft und deren Auswirkungen durch die Planung
 - Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Klima- und Luftbedingungen im Plangebiet

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

- Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:
- Beschreibung des Landschafts- und Ortsbildes und deren Auswirkungen durch die Planung
 - Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes im Plangebiet

Zum Schutzgut Mensch und Gesundheit

- Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen und Gutachten zu folgenden Themen vor:
- Schalltechnisches Gutachten für den Bebauungsplan Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich der Germendorfer Dorfstraße“ vom 16.06.2020 IBU Ingenieurbüro GmbH, das die Auswirkungen des Gewerbelärms und Verkehrslärms untersucht und die zulässigen Geräuschimmissionen für die einzelnen Baugebiete und ermittelt entsprechende Schallschutzmaßnahmen in Form von Geräuschkontingentierung vorschlägt
 - Beschreibung und Auswirkungen der Planung auf Mensch und Gesundheit
 - Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Bedingungen für Mensch und Gesundheit im Plangebiet

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, mit Hinweisen auf das Nichtvorhandensein von Kultur- und Sachgütern im Plangebiet.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der erneuten Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum geänderten Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a (3) Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes sowie der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes Hinweise und Anregungen vorgebracht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan sowie der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende erneute Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

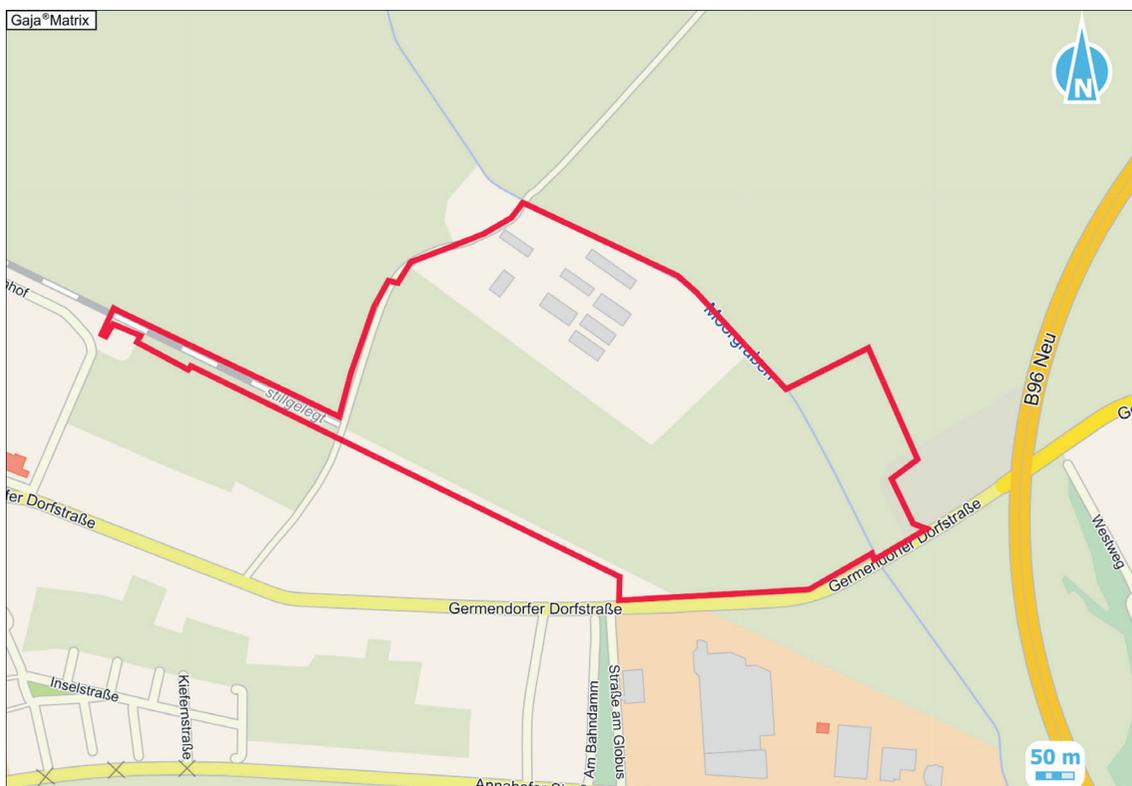
Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, den 28.02.2023

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Lageplan des Geltungsbereiches des BP 136 „Gewerbegebiet nördlich Germendorfer Dorfstraße“ mit gleichzeitiger 15. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Firma
EKO RECYCLING SP.ZO.O

letzte bekannte Anschrift
Brozek 20
68-343 Brody
POLEN

Die Anschrift dervorgenannten Firma ist unbekannt. Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos verlaufen. Der vorgenannten juristischen Person sind folgende Dokumente zuzustellen: Straßenreinigungsgebührenbescheid vom 20.02.2023
Kassenzeichen: 00441945
Straßenreinigungsgebührenbescheid vom 20.02.2023
Kassenzeichen: 00441946
Die vorbezeichneten Bescheide werden nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich

zugestellt und können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:

Stadt Oranienburg, Tiefbauamt, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg Zimmer 2.228

Vor der Abholung der Bescheide ist Kontakt aufzunehmen mit der Sachbearbeiterin Frau Mertzukat Telefon 03301/600 7316

Durch die öffentliche Zustellung können gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 VwZG Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der vorbezeichnete Bescheid gilt nach § 10 Abs. 2 Satz 5 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Oranienburg, 21.02.2023



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Information des Bauverwaltungsamtes Kostenersatzbescheide werden versendet

Voraussichtlich in den Monaten Mai, Juni und Juli 2023 werden für Baumaßnahmen an den Gehwegen in den nachstehend genannten Erschließungsanlagen Bescheide zum Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Zugänge versendet. Ihre Anfragen hierzu können Sie an die jeweilige Ansprechpartnerin richten.

Erschließungsanlagen:

- 1.) Idenstraße (Gehwege beidseitig) in 16515 Oranienburg OT Sachsenhausen
Ansprechpartnerin:
Jaqueline Päthe (Telefon: 600 778, E-Mail: paethe@oranienburg.de)
- 2.) Dr. Kurt-Scharf-Straße von Chausseestraße bis An der Havel (Gehwege beidseitig) in 16515 Oranienburg OT Sachsenhausen
Ansprechpartnerin:
Jenny Meintzen (Telefon: 600 737, E-Mail: meintzen@oranienburg.de)
- 3.) Dr. Kurt-Scharf-Straße (hier: südlicher Gehweg) von Chausseestraße bis Idenstraße in 16515 Oranienburg OT Sachsenhausen
Ansprechpartnerin:
Jenny Meintzen (Telefon: 600 737, E-Mail: meintzen@oranienburg.de)
- 4.) An der Bahn von Wacholderweg bis Straße Zum Bahnhof in 16515 Oranienburg OT Sachsenhausen
Ansprechpartnerin:
Jenny Meintzen (Telefon: 600 737, E-Mail: meintzen@oranienburg.de)
- 5.) Friedrichstraße (Gehwege beidseitig) in 16515 Oranienburg OT Sachsenhausen
Ansprechpartnerin:
Jaqueline Päthe (Telefon: 600 778, E-Mail: paethe@oranienburg.de)
- 6.) Friedrich-Wolf-Straße (hier: östlicher Gehweg) von Dianastraße bis Magnus-Hirschfeld-Straße in 16515 Oranienburg OT Lehnitz
Ansprechpartnerin:
Jenny Meintzen (Telefon: 600 737, E-Mail: meintzen@oranienburg.de)

Rechtsgrundlagen:

Kostenersatz: § 10a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Stadt Oranienburg in Ausfertigung vom 01.02.2005

Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl 1 S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder dem anderen oder allen Schuldnern zu fordern.

Ende des nichtamtlichen Teils